Gemeinde: **ST. GEORGEN/REITH**
Polit. Bezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 15.05.2020, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN BAHNHOF-SIEDLUNG KOGELSBACH

erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 15.05.2020 unter der Plan Nr. 2316/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 <u>Bauwerke im vorderen Bauwich</u>
Im vorderen Bauwich sind Kleingaragen und daran angeschlossene Abstellräume gem. §51 Abs.1 zulässig.

§ 4 <u>Einfriedungen im vorderen Bauwich</u>
Einfriedungen im vorderen Bauwich dürfen nicht höher, als 1,30 m ausgeführt werden.

§ 5 <u>Stellplätze</u>
Die Mindestanzahl der Stellplätze pro Bauplatz wird mit 1,5 pro Wohneinheit festgelegt. Ergibt die Berechnung dieser Zahl keine natürliche Zahl, ist auf die nächste aufzurunden.

§ 6 Werbeeinrichtungen

Die Aufstellung von Plakatwänden an Dächern und Wänden sowie die Errichtung von Reklametafeln ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen im Bereich des jeweiligen Betriebes.

§ 7 Anlagen mit Gebäudecharakteristik

Die Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Autobussen, Wohnmobilen, Mobilheimen und dergleichen ist verboten.

§ 8 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 9 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

St. Georgen/Reith, am 26.5.2020

Gemeindeamt St. Georgen am Reith

angeschlagen am: 26.5.2020

abgenommen am: 10.6.2020

Der Bürgermeister: